

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 58 (1963)
Heft: 4-de

Artikel: 24 Millionen für Heimat- und Naturschutz im Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173876>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

24 Millionen für Heimat- und Naturschutz im Kanton Zürich

Am 26. Mai hat das Zürcher Volk mit 109 710 gegen 42 522 Stimmen das neue Finanzierungsgesetz für den Natur- und Heimatschutz angenommen. Im Laufe der nächsten drei Jahre werden je acht, d. h. also insgesamt 24 Millionen in einen Fonds gelegt, aus dem der Regierungsrat die Mittel nehmen kann, um freihändig oder zwangsmäßig Grundstücke und Liegenschaften zu erwerben oder mit Dienstbarkeiten, z. B. Bauverböten, zu belegen und unter Schutz zu stellen. Vom vierten Jahr an ist der Kantonsrat ermächtigt, jährlich und nach Bedürfnis bis zu weiteren 5 Millionen in diesen Fonds einzulegen. Es werden also fortab im Kanton Zürich für Heimat- und Naturschutzzwecke Mittel von einem Umfang zur Verfügung stehen, wie sie bis jetzt weder auf kantonalem noch auf schweizerischem Boden auch nicht von ferne eingesetzt worden sind; doch entspricht der Beschluß des Zürcher Volkes den geänderten Zeitumständen.

Gewiß hatte die Regierung, wie diejenigen der übrigen Kantone, von jeher das Recht, historische Bauten und Landschaften von besonderem Schönheitswert unter Schutz zu stellen, und sie hat dies auch zu wiederholten Malen und großzügig getan. Denn vor allem die Naturreservate besaßen ehemals kaum einen bedeutenden wirtschaftlichen Wert, und so zogen die Unterschutzstellungen auch keine nennenswerten Entschädigungsforderungen nach sich.

In den letzten Jahren ist zum früheren wissenschaftlichen Naturschutz aber noch der eigentliche Landschaftsschutz im Sinne der Gewährleistung von Erholungsräumen für das Volk gekommen, und damit ist das alles anders geworden. Schon als es darum ging, das Wiesengelände auf dem Albispaß, wo sich vor allem zur Winterszeit Tausende von Zürichern mit Skiern und Schlitten einfinden, vor Überbauungen frei zu halten, mußte die Zürcher Regierung tief in den Beutel greifen. Noch weit größere Forderungen aber wurden gestellt, als der Kantonsrat die vor den Toren der Stadt liegenden Katzenseen als Schutzgebiet erklärte. Mit Recht wiesen die Eigentümer der in die Schutzzone einbezogenen Randgebiete darauf hin, daß ihnen damit ihr ‚Bauland‘ entwertet werde. Man sprach von Entschädigungsforderungen in der Höhe von 40 Millionen Franken! Wenn auf Antrag der Regierung nunmehr 24 Millionen beschlossen wurden, so läßt das erkennen, mit welchen Entschädigungsbeträgen man offenbar rechnet.

Die Zürcher Regierung ist sich im klaren, daß auch in den übrigen Gebieten des hochindustrialisierten Kantons großzügiger Heimat- und Naturschutz nur noch betrieben werden kann, wenn bedeutende Mittel zur Verfügung stehen. Diese sind nun vom Zürcher Volk seiner Regierung mit offener Hand vertrauensvoll gewährt worden. Die Abstimmung vom 26. Mai darf daher füglich als ein Markstein in der Geschichte des Heimat- und Naturschutzes in der Schweiz bezeichnet werden. Er öffnet und markiert die Straße, auf der auch andere Kantone, und mit ihnen die Eidgenossenschaft, zu den geschützten Landschaften und Erholungsräumen, aber auch Bau- und Kunstdenkmälern gelangen werden, die sie ihren Nachkommen zu sichern entschlossen sind. L.